

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten
Michael Oswald - CDU-Fraktion

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 21. Mai 2012

Beteiligung Ortsbeiräte – Straßenbeitragssatzung, ANF/0897/2012

Sehr geehrter Herr Oswald,

Ihre Frage wird wie folgt beantwortet:

— In der geplanten Straßenbeitragssatzung sollen die Ortsbeiräte vor der Beschlussfassung des Magistrats zur Beitragspflicht angehört werden (§ 7 Abs. 4). Ist geplant, vor dieser Anhörung eine Bürgerbeteiligung mit oder ohne Ortsbeirat vorzuschalten?

Antwort:

Die Bürgerbeteiligung wird nach wie vor nach § 2 der Straßenbeitragssatzung durchgeführt.

Zusatzfrage 1: Sollen die aufgrund einer Ortsbeiratsanhörung gefaßten Beschlüsse für den Magistrat dann bindend werden und wie stehen sie dann im Einklang mit den Empfehlungen der Verwaltung?

Antwort:

Die Ergebnisse der Anhörung des Ortsbeirats wird der Magistrat in Kenntnis der Empfehlungen der Verwaltung und auch der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung nach § 2 der Straßenbeitragssatzung würdigen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung nach den Vorgaben der Vorschriften des § 5 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung und § 11 Abs. 3 KAG treffen. Eine Bindung besteht weder in die eine noch die andere Richtung, sondern gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes allein an die Vorschriften von Gesetz und Satzung. Jede Entscheidung bedarf einer ausreichenden Ermittlung des

entscheidungserheblichen Sachverhalts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 KAG i.V.m. § 88 AO), dabei sind die von Ortskunde getragenen Stellungnahmen des Ortsbeirats von besonderer Bedeutung.

Zusatzfrage 2: Wie verbindlich ist das Votum der Ortsbeiräte später für den Magistratsbeschluß zur Einstufung der jeweiligen Straße im Hinblick auf das gültige Straßenbeitragsrecht und die daraus erwachsene und im Einzelfall auch in Gießen anzuwendende Rechtsprechung?

Diese Frage ist durch die Antwort auf Zusatzfrage 1 mit beantwortet.

Zusatzfrage der Fraktion: Welche Möglichkeit der Mitsprache haben zum Beispiel Eigentümer großer Grundstücke in Ortsteilen Gießens, die nicht über einen Ortsbeirat verfügen (z.B. Petersweiher)?

Antwort:

Alle Eigentümer großer und kleiner Grundstücke im gesamten Stadtgebiet haben die Möglichkeit, sich bei der Bürgerbeteiligung nach § 2 der Straßenbeitragsatzung auch im Hinblick auf die Einstufung der Straße einzubringen. Sie haben ferner alle Anhörungsrechte, die das Verwaltungsverfahrenrecht bietet, und zudem das Recht, gegen die Beitragsbescheide durch Widerspruch und Anfechtungsklage vorzugehen, und dabei auch die Einstufung der Straße in Frage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
FDP-Fraktion
FW-Fraktion
DIE LINKE. Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
PIRATEN-Partei